

Betrifft: Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 7350 Oberpullendorf – Mag. pharm. Regina Reithofer

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 14. Februar 2025

Zahl: 2023-018.094-2/5

## **KUNDMACHUNG**

der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf  
gemäß § 48 Apothekengesetz (ApoG), RGBI.Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl.I Nr. 100/2024

Frau Mag.pharm. Regina Reithofer, wohnhaft in Löwengasse 31, 7441 Lebenbrunn, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einen Antrag auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 7350 Oberpullendorf eingebracht. Die voraussichtliche Betriebsstätte wurde mit Wienerstraße 21, 7350 Oberpullendorf (GSt.Nr. 2046, EZ 1389, KG 33043 Oberpullendorf), lokalisiert. Ebenso wurde in diesem Antrag der beabsichtigte Standort wie folgt näher beschrieben:

Beginnend mit der Kreuzung der Wiener Straße mit der Gemeindegrenze, der Gemeindegrenze folgend in Richtung Nord-Osten bis zur L229 Großwarasdorfer Straße, der Großwarasdorfer Straße in Richtung Süden folgend bis zum Übergang in die Spitalstraße, der Spitalstraße folgend bis zur Kreuzung mit der Waldgasse, der Waldgasse folgend bis zur Kreuzung mit der Wienerstraße, der Wienerstraße folgend bis zur Kreuzung mit der Wiesengasse, der Wiesengasse folgend bis zur Kreuzung mit dem Wiesengrund KG Oberpullendorf Grundstücksnummer 2075, dem Wiesengrund KG Oberpullendorf Grundstücksnummer 2075 folgend bis zur Kreuzung mit der Gymnasiumstraße, der Gymnasiumstraße in Richtung Nord-Westen folgend bis zur Kreuzung mit der Gemeindegrenze, der Gemeindegrenze in Richtung Nord-Osten folgend bis zum Ausgangspunkt; sämtliche Straßenzüge beidseitig.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz (ApoG), RGBI.Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl.I Nr. 100/2024, haben in diesem Verfahren folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 48 Abs. 3 Apothekengesetz (ApoG), RGBl.Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl.I Nr. 100/2024, Personen, denen Parteistellung zukommt, innerhalb von sechs Wochen - vom Tag der Verlautbarung an gerechnet - Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einbringen können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Klaus Trummer